



## Antwort

zur Anfrage Nr. AF/0035/2022

Vorlage: <b>AW/0038/2022</b>		Datum: 25.10.2022	
Verfasser: Dezernat 4		Az.: Amt 66	
<b>Betreff:</b>			
<b>Anfrage der FDP-Ratsfraktion zur beabsichtigten Erhebung von Erschließungsbeiträgen beim Ausbau der Behringstraße</b>			
Gremienweg:			
17.11.2022	Stadtrat	<input type="checkbox"/>	einstimmig
		<input type="checkbox"/>	mehrheitl.
		<input type="checkbox"/>	Kenntnis
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt
		<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	geändert
		<input type="checkbox"/>	vertagt
		<input type="checkbox"/>	Enthaltungen
		<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen
	TOP		öffentlich

**Die Verwaltung wird um Auskunft gebeten, inwieweit sie die trotz des gegebenen Erschließungszustandes (Entwässerung, beidseitige Gehwege, Straße und Straßenbeleuchtung) die Voraussetzungen für die Erhebung eines Erschließungsbeitrages unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts als gegeben ansieht.**

**Antwort:**

Die Fluchtlinie der heutigen Behringstraße, ehemals „Güterbahnhofsweg“ und danach „Boninstraße“, wurde erstmals am 27.03.1899 durch Fluchtlinienplan förmlich festgestellt.

Dieser Fluchtlinienplan auf Grundlage des preußischen Fluchtliniengesetzes von 1875 gilt als festgestellter städtebaulicher Plan im Sinne des § 173 Abs. 3 Satz 1 Bundesbaugesetz - BBauG - gemäß § 233 Abs. 3 Baugesetzbuch - BauGB - als sogenannter übergeleiteter Bebauungsplan auch heute noch fort.

Der Fluchtlinienplan setzt für die heutige Behringstraße eine Straßenbreite von insgesamt 16,00 m fest; davon entfallen auf die Fahrbahn 9,00 m und auf beidseitige Gehwege jeweils 3,50 m.

Bis heute ist die Behringstraße in wesentlichen Teileinrichtungen nicht entsprechend den vorgesehenen Breiten endgültig hergestellt.

Der Fahrbahn mangelt es an der festgesetzten Breite. Die Fläche entlang den Grundstücken auf der westlichen Straßenseite ist in einem ein vollkommen unbefestigten Zustand, ohne Gehwege und ohne Bordsteinanlage,

Mit der Anlegung der Behringstraße wurde unter Geltung des Preußischen Fluchtliniengesetzes von 1875 begonnen. Auf Grundlage dieses Gesetzes regelte das Ortsstatut betreffend die Bebauung für den Stadtbezirk von Koblenz von 1911/1918 in Verbindung mit der polizeilichen Bestimmung von 1913 die Anforderungen, welche eine öffentliche, zum Anbau bestimmte Straße erfüllen musste.

Bei Inkrafttreten der erschließungsbeitragsrechtlichen Vorschriften des BauGB fehlte es bei der Behringstraße an der fluchtlinienmäßigen Freilegung, dem Grunderwerb, an Teilen des Kanals, einschließlich der ordnungsgemäßen Straßenoberflächenentwässerung, zu großen Teilen an der Gehwegbefestigung sowie an der endgültigen Herstellung der Fahrbahn.

Somit war die Erschließungsanlage Behringstraße bei Inkrafttreten der erschließungsbeitragsrechtlichen Vorschriften des BauGB insgesamt nicht endgültig hergestellt. Von einer vorhandenen Straße gemäß § 242 BauGB kann daher nicht ausgegangen werden.

Nach endgültiger Herstellung der noch fehlenden Teileinrichtungen gemäß Fluchtlinien- und Ausbauplan sind Erschließungsbeiträge zu erheben. Bereits in der Vergangenheit gezahlte Vorausleistungen sind anzurechnen.

Der Stadtrat nimmt die Antwort auf die Anfrage zur Kenntnis.

